

# ENGEMANN | PARTNER

Rechtsanwälte und Notare



## Höhen, Tiefen und Havarie.

**Weiterbetrieb aus Sicht von Betreibern und Sachverständigen - Aktuelle Herausforderungen auch aus Sicht des AK Weiterbetrieb e.V.**





# ENGEMANN | PARTNER

Rechtsanwälte und Notare

**Martina Beese**  
Rechtsanwältin

**Kastanienweg 9  
59555 Lippstadt  
02941-970033**

**[m.beese@engemann-und-partner.de](mailto:m.beese@engemann-und-partner.de)**

**Sprecherin AK Weiterbetrieb und Anlagensicherheit im BWE e.V.**

**Stellv. Arbeitskreisleiterin DIN NABau 18088-6 AK (WKP)**

**Sprecherin AK Tragstruktur im BWE e.V.**

**Mitglied im juristischen Beirat im BWE e.V.**

**Mitglied im Sachverständigen Beirat im BWE e.V.**

**Gründungsmitglied Verein der Sachverständigen erneuerbare Energien e.V.**

- **Behördlicher Grundsatz der Gefahrenabwehr**
- **Soll die WEA über ihre planmäßige Nutzungsdauer hinweg betrieben werden, muss der tatsächliche Zustand der WEA hierzu geeignet sein.**
- **Frage, ob die WEA nach den gegenwärtigen und zukünftigen Beanspruchungen ggf. unter vorgegebener Befristung generell noch standsicher ist (Tragfähigkeit) oder ob verstärkte Inspektionsintervalle, Maßnahmen zur Verlängerung des Lebenszyklus (Leistungsreduzierung), Erhaltungsmaßnahmen oder Verbesserungen ergriffen werden müssen.**
- **Technische Nachweisanforderungen DIBt Fassung Oktober 2012 (korrigierte Fassung 2015)**

# Abwicklung Weiterbetrieb - Wie läuft es?

- **Frage:**

**Wie laufen die Verfahren? Wie agieren Behörden? Verwaltungsakte und Gebührenfestsetzung.**

- **Antwort: „durcheinander“**

**Hier lässt sich keine einheitliche Verwaltungspraxis erkennen. Von Entgegennahme und Kenntnisnahme, Prüfung durch eingeschaltete Prüfsachverständige bis hin zur „Neubescheidung“ zum Weiterbetrieb (vgl. Praxisbeispiele) mit entsprechenden Kostenfolgen.**

**Handeln hier die richtigen Behörden?**

- **Frage:**

**Sind die Prüfungen ausreichend? Wer prüft hier wen?**

- **Antwort: Ja, bei Beachtung der Mindestanforderungen**

**Die Grundzüge zum Weiterbetrieb formulieren Mindestanforderungen, die einen sicheren Weiterbetrieb ermöglichen und in der Verwaltungspraxis anerkannt sind. „Einfache“ Gutachten werden nicht akzeptiert und sichern auch den Betreiber nicht ausreichend ab. Häufig erfolgt die Prüfung durch Prüfsachverständige.**

# Sonstige Regelungen?

- **Rheinland-Pfalz regelt den Weiterbetrieb durch Allgemeinverfügung:**

## STAATSANZEIGER

derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

### Allgemeinverfügung:

#### I.

#### Regelungsinhalt

1. Es wird angeordnet, dass immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs durch Sachverständige zu unterziehen sind. Dabei sind Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen \* - Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt) - in der jeweils geltenden Fassung sowie die vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) - herausgegebenen „Grundsätze für die Wiederkehrende Prüfung von Windenergieanlagen“ \*\* - in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
2. Es wird angeordnet, dass immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen nach dem Ablauf der durch den Standsicherheitsnachweis in der jeweiligen Typen- bzw. ggf. Einzelprüfung festgelegten Entwurfslebensdauer einer gesonderten Bewertung hinsichtlich der Sicherheit ihres Weiterbetriebs zu unterziehen sind. Die Bewertung hat durch einen Sachverständigen zu erfolgen, der die Anlage bezüglich ihrer Stand- und Betriebssicherheit unter Berücksichtigung des Abschnitts 17 der Richtlinie für Windenergieanlagen\* - Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt) - in der jeweils geltenden Fassung sowie der vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) - herausgegebenen „Grundsätze für die Durchführung und Prüfung über den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen (BWP)“ \*\*\* in der jeweils geltenden Fassung überprüft.

- So kann es auch aussehen. Dieser formale Ansatz ist nur dem Aspekt der Anwendung als Stand der Technik zu diskutieren.

**Hilft nicht, wenn Havarien drohen!**

Die „Ziffer 17 der DIBt-RL“ ist keine „unmittelbar geltende gesetzliche Pflicht“ und muss „entweder bei Neu-WEA direkt als Auflage in die Genehmigung aufgenommen werden oder aber bei Alt-WEA dem Betreiber durch nachträgliche Anordnung auferlegt werden. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht ist allerdings allein der Gefahrenschutz maßgeblich, d.h. eine Inspektionsprüfung der WEA, um zu entscheiden, ob sie aktuell noch standsicher ist.“

## 17.2 Sachverständige

Alle im Rahmen der Beurteilung auf Weiterbetrieb gemäß dieser Richtlinie anfallenden Inspektionen der WEA sowie Beurteilungen von Lasten und/oder Komponenten der WEA müssen von **geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen** durchgeführt werden. ...

Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von WEA eingeschalteten SV müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN ISO 17065 oder **gleichwertig** ist erforderlich.

### Anhaltende Diskussion:

Liste der in diesem Bereich tätigen Sachverständigen gibt es beim BWE (Aktualisierung im AK und Schärfung der Anforderungen).

Die dortigen Sachverständigen verpflichten sich zur gutachterlichen Bearbeitung nach den Grundsätzen und den weiteren relevanten Regelungen.

## 17.2 Sachverständige

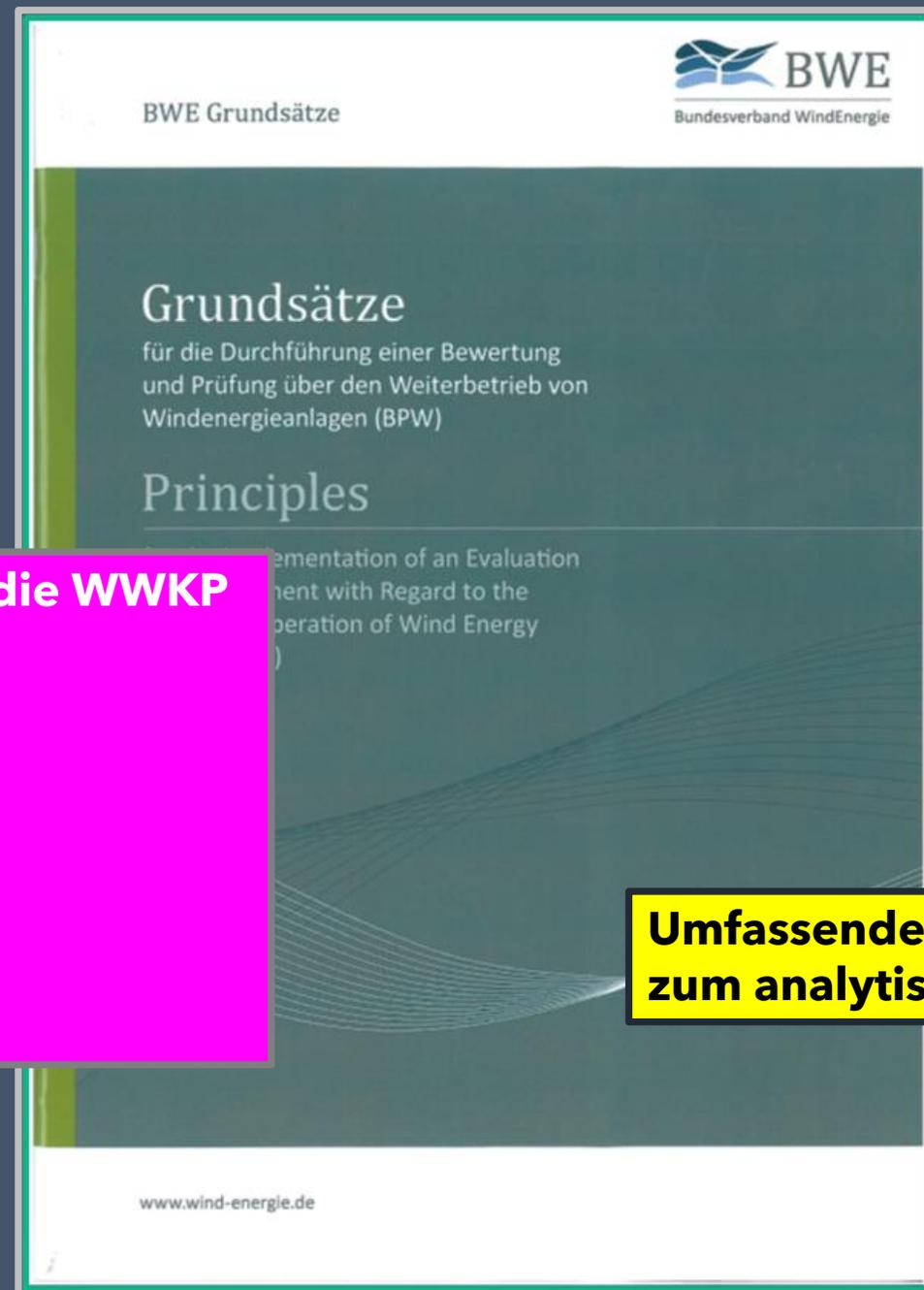
NRW hat im November 2021 den Erlass korrigiert. Eine Klarstellung wird über die DIBt-Mitteilung erwartet.

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) in der Sitzung der Fachkommission Bautechnik im September 2021 angekündigt hat, einen **klarstellenden Hinweis** zur Intention des Abschnitts 17.2 der Richtlinie „Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ in den DIBt--Newslettern zu veröffentlichen. Es werde klargestellt, dass mit der **Formulierung „oder gleichwertig“** maßgeblich ein gleichwertiger Nachweis von **persönlicher und fachlicher Qualifikation** gemeint sei.

Demgemäß kommen grds. **auch Sachverständige**, die **nicht** nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN ISO 17065 für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen **akkreditiert** sind, für die **Prüfung des Weiterbetriebs** in Betracht. Es kommt darauf an, dass der oder die Sachverständige

## Zielrichtung DIBt:

- **Klarstellung der Intention der RiLi WEA, Abschnitt 17.2**
- **Die Intention des DIBt war lediglich eine Klarstellung**, in der Art des folgenden Satzes:
  - **Die Intention im Abschnitt 17.2 der Richtlinie Windenergieanlagen war, dass die sachverständige Person den erforderlichen Sachverstand zur Beurteilung eines möglichen Weiterbetriebes aufweisen muss. Die in diesem Zusammenhang in Abschnitt 17.2 genannte Akkreditierung soll eine Möglichkeit der Darlegung dieses Sachverstandes bieten, stellt jedoch keine Anforderung dar.**



**Aktuelle Bearbeitung bezieht sich auf die WWKP mit dem Schwerpunkt:**

- **Auflagen der Prüferingenieure**
- **Vorprüfungsumfang BPW**
- **Inhalt, Schwachstellen**
- **Anforderungen Sachverständiger**

**Umfassende Erläuterung zum analytischen Teil**

## Welche Schlüsse lassen sich ziehen?

- **Umfang der Prüfung ernst nehmen.**
- **Erfordernis Detailkenntnis zum Anlagentyp.**
- **Auseinandersetzung mit den Schwachstellen.**

Windrad in Gescher eingestürzt

Lokalzeit Münsterland 04.07.2023 02:39 Min. Verfügbar bis 04.07.2025 WDR Von Christian Schweitzer

### **Windrad in Gescher eingestürzt**

Stand: 04.07.2023, 20:00 Uhr

**In Gescher ist am Dienstagmorgen ein Windrad eingestürzt. Die Anlage ist in etwa 20 Metern Höhe abgebrochen. Verletzt wurde niemand.**

- ✓ **Vorhandener Ablaufplan (Notfall- und Rettungsplan)**
- ✓ **Erste Hilfe**
- ✓ **Notruf**
- ✓ **Absicherung**
- ✓ **Informationen an zuständige Behörden (vgl. Nebenbestimmungen)**
- ✓ **Zusammenstellung der betrieblichen Unterlagen (Gefährdungsbeurteilung)**
- ✓ **Meldungen an Betreiberhaftpflicht und Maschinenversicherung**
- ✓ **Klärung (technischer) Ursachen**
- ✓ **Beauftragung (technische) Sachverständige**
- ✓ **Beweissicherung**

**Der Betreiber muss sich eigenverantwortlich kümmern!**

# Brauche ich einen Notfall- und Rettungsplan?

- Grundlage der Antragsunterlagen werden Gegenstand der Genehmigung (Konzeptbeschreibung)
- Spezielle Vorgaben für überwachungsbedürftige Anlagen (Betreiber nach BetrSichV)
- ArbStättV / ASR (Nutzung als Arbeitsstätte)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten - Fluchtwege und Notausgänge
- DIN VDE 14095:2007-05 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen

Die **Feuerwehrpläne** sind für die erste Orientierung und das Einleiten der richtigen Maßnahmen an der Einsatzstelle ausschlaggebend. Enthalten die Pläne **veraltete oder falsche Angaben**, kann dies **negative Auswirkungen** auf den Einsatzerfolg (Menschenrettung, Schadensbegrenzung) haben.

Der **Betreiber hat stets dafür Sorge zu tragen**, dass am Anlaufpunkt der Feuerwehr aktuelle Pläne vorliegen. Zudem ist eine aktualisierte Version der Pläne der Feuerwehr zukommen zu lassen. Mindestens alle zwei Jahre ist die Aktualität von einer sachkundigen Person prüfen lassen.

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Soziales, Jugend,  
Familie, Senioren, Integration  
und Gleichstellung

27.10.2023

## Arbeitsschutz auf Onshore-Windenergieanlagen: **Sicherstellung einer unverzüglichen Rettung** und medizinischen Versorgung von **Beschäftigten**

Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord – **StAUK** – wird in den nächsten Monaten verstärkt auf den Windenergieanlagen prüfen, ob die notwendigen Maßnahmen umgesetzt werden. Diesem Schreiben ist eine Liste mit Fragen beigelegt. Anhand dieser Liste können Sie als verantwortlicher Arbeitgeber und Betreiber im Vorfeld der Kontrollen prüfen, ob Ihr Rettungskonzept den Anforderungen entspricht.

# ENGEMANN | PARTNER

Rechtsanwälte und Notare



**Bleiben Sie gesund!**

**Wir wünschen viel Erfolg bei der Umsetzung.**